



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: 2190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.309/0001-VII/A/2/2011

Wien, 04.02.2011

Betreff: Anwendung der Bauarbeiterschutzverordnung auf Arbeitsvorgänge, die nicht im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbauarbeiten stattfinden BauV-Novelle 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 1. Februar 2011 tritt eine Novelle zur BauV, BGBl. II Nr. 3/2011, in Kraft.

Mit dieser Novelle wird ausdrücklich angeordnet, dass einige Bestimmungen der BauV auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge nicht auf Baustellen, sondern auf auswärtigen Arbeitsstellen stattfinden. Im Folgenden Darstellung solcher Bestimmungen in Kurzform:

1. Vorkehrungen gegen vereiste Flächen und gegen herabfallende Gegenstände (§ 6 Abs. 2 und 3)
2. Verwendung geeigneter Einrichtungen zur Erreichung schwer zugänglicher Arbeitsplätze; Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)
3. Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)
4. Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)
5. Rauchfangkehrerarbeiten und Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen (§§ 91 - 93 BauV)
6. Arbeiten an/über/in Gewässern (§ 106 BauV)
7. Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV).

Hintergrund der Novelle

Im Arbeitnehmerschutzrecht bestand insofern eine Lücke, als bisher für bestimmte gefährliche Arbeitsvorgänge nur dann konkrete Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen galten, wenn diese Arbeiten in Zusammenhang mit Hoch- oder Tiefbauarbeiten standen, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sich der Geltungsbereich der Bauarbeiterschutzverordnung auf Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, beschränkte (VwGH 98/02/0234 vom 22.10.1999).

Nunmehr gelten die oben aufgezählten Paragraphen der BauV auch für auswärtige Arbeitsstellen; das sind gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG „Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden“.

Weitere Informationen

- **Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)**

Hinsichtlich der Richtlinie 2009/104/EG („Arbeitsmittelrichtlinie“) bestand insofern ein Umsetzungsmanko, als deren Anhang II, Punkte 4.1.3 und 4.4 nur in Zusammenhang mit Bauarbeiten umgesetzt war, die Arbeitsmittel-Richtlinie hingegen keinerlei Einschränkung kennt, sodass geboten war, den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 7 und 8 BauV auch auf „Nicht-Bauarbeiten“ auszudehnen. Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Arbeitsvorgänge bei der Glasflächen- oder Fassadenreinigung.

- **Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)**

Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Schneeräumarbeiten, aber auch Montage und Wartung von technischen Anlagen auf Dächern. Wartungsarbeiten an technischen Anlagen auf Dächern (bspw. an Klimaanlage) sind in der Regel nur von kurzer Dauer (weniger als ein Tag). In diesen Fällen kann § 7 Abs. 4 BauV zur Anwendung kommen, demnach die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfallen kann, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer/innen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein.

Siehe dazu Erlass Dacharbeiten - Verwendung von Anseilschutz GZ: BMASK-461.306/0010-VII/A/1/2010.

- **Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)**

Darunter fallen beispielsweise auch Arbeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung (Archäologie) und Arbeiten zur Herstellung von Mastgruben im Bereich von Energieversorgungsanlagen (siehe dazu die Ausnahme in § 157 BauV).

- **Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV)**

Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor dem Fahrzeugverkehr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie die Anbringung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen, im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen sind. Bei Straßenerhaltungsarbeiten ist keine Befassung der Behörde vorgesehen.

Hinweis: Stand der Technik in diesem Zusammenhang sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, welche von der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (<http://www.fsv.at>) erarbeitet und herausgegeben werden, konkret etwa die RVS 05.05.40 (Baustellenabsicherung).

BGBl. II Nr. 3/2011

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011	Ausgegeben am 10. Jänner 2011	Teil II
3. Verordnung: Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung		

3. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird

Aufgrund der § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006 und durch die Verordnung BGBl. II Nr. 416/2010, wird verordnet:

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 416/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV)“

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „bei Ausführung von Bauarbeiten aller Art“ durch die Wortfolge „auf Baustellen im Sinn des § 2 Abs. 3 dritter Satz ASchG“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Folgende Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf auswärtigen Arbeitsstellen im Sinn des § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 8,
2. §§ 7 bis 10,
3. §§ 48 bis 54,
3. §§ 87 bis 93,
4. §§ 106, 108 und 109,
5. § 157.“

4. § 2 Abs. 1 erhält den Text des bisherigen § 1 Abs. 2.

5. In § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bauarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.

6. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf auswärtigen Arbeitsstellen gelten abweichend von Abs. 1 Z 2 auch Umwehungen als ausreichend, die dem § 11 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.“

7. In § 9 Abs. 5 wird das Zitat „§ 8 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

8. § 109 Abs. 1 lautet:

„§ 109. (1) Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zum Schutz der Arbeitnehmer vor dem Fahrzeugverkehr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen wie die Anbringung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen, im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen sind.“

9. Dem § 164 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Titel der Verordnung, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 109 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2011 treten mit 1. Februar 2011 in Kraft.“

Hundstorfer

Bild